

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	15/2026	Beschwerden über Be- hördens (Dienstaufsicht)	SM	8.	15/1955	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	15/1591	Gesundheitswesen	MWK	9.	15/1853	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
3.	15/1968	Kommunale Angelegenheiten	IM	10.	15/1932	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	15/1874	Richter	JM	11.	15/1954	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	15/1943	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	12.	15/1807	Justizvollzug	JM
6.	15/1944	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	13.	15/1998	Beschwerden über Be- hördens (Dienstaufsicht)	IM
7.	15/1109	Bausachen	MVI	14.	15/2043	Justizvollzug	JM

**1. Petition 15/2026 betr. Beschwerde über das Sozialministerium, Beantwortung von Schreiben, u. a.; Datenschutz****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition an den Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg. Sie nimmt darin hauptsächlich Stellung zu drei Erläuterungen aus der Petition 15/1244 (s. Landtagsdrucksache 15/2390, lfd. Nr. 1).

Im Jahr 2012 hat die Petentin sich mit einer Vielzahl an Schreiben an das Sozialministerium gewandt. Darauf wurden jeweils die Kompetenz der Fachabteilung Soziale Angebote der Stadt T. und die Neutralität des zuständigen Gesundheitsamts angezweifelt.

Es geht der Petentin dem Grunde nach um die Anerkennung eines medikamentösen Mehrbedarfs, der durch die Stadt T. abgelehnt wurde. Das zuständige Gesundheitsamt hat eine von der Fachabteilung Soziale Angebote der Stadt T. in Auftrag gegebene Stellungnahme (kein amtsärztliches Gutachten) zu den einzelnen Medikamenten erstellt.

Die Petentin beanstandet nun, dass das Sozialministerium das Gutachten des Gesundheitsamts T. für recht-mäßig erklärt hat.

Ebenso beanstandet die Petentin, dass eine Stellungnahme, die angefordert wird aber deren Ergebnisse nicht berücksichtigt werden, aus Datenschutzgründen gar nicht erfolgen darf.

Die Petentin kritisiert auch die lange Bearbeitungszeit für ihre Anliegen.

**II. Rechtslage**

Zuständig für amtsärztliche Untersuchungen bzw. Stellungnahmen ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LVwVfG das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Die von der Petentin zitierte Ausnahme (Schreiben des Sozialministeriums vom 2. Juli 2001) wurde nur für den damals aktuellen Einzelfall bzw. für die damals notwendige Untersuchung in Aussicht gestellt. Eine allgemeine Zustimmung grundsätzlicher Art, wonach eine freie Wahl eines Gesundheitsamtes zu jeder Zeit und für jeden Einzelfall erfolgen kann, kann hieraus nicht abgeleitet werden. Dennoch wurde der Petentin, mit Schreiben vom 14. Juni 2012 mitgeteilt, dass eine abweichende Begutachtungsmöglichkeit bei einem anderen Gesundheitsamt ermöglicht wird.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 ÖGDG in Zusammenhang mit § 16 ÖGDG haben Gesundheitsämter die Befugnis, Daten aus Untersuchungen zu erheben und an andere Stellen weiter zu geben, wenn dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, insbesondere zur Erstellung von Schriftgut und zur Gebührenerhebung erforderlich ist und Personen oder Stellen, denen Patientendaten von Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes übermittelt worden sind, diese nur für den Zweck verarbeiten, für den sie ihnen übermittelt worden sind.

**III. Würdigung**

Das Anliegen der Petentin in Bezug auf ihre Schreiben an das Sozialministerium wurde umfassend geprüft. Der zeitliche Umfang der Prüfung des Anliegens der Petentin ist bedingt durch die zahlreich vorliegenden Unterlagen (die Petentin reichte mit jedem Schreiben weitere Informationen ein, die jeweils neu beurteilt werden mussten) und der Einholung der Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts. Ein Wechsel im Bereich der Zuständigkeit hat das Verfahren ebenfalls zeitlich verzögert. Dass der Petentin bedauerlicherweise keine Eingangsbestätigung bzw. Zwischenachricht zugesandt wurde, lässt sich im Nachhinein leider nicht mehr nachvollziehen und nachholen. Die sachliche und objektive Überprüfung ihres Anliegens blieb aber zu jeder Zeit gewährleistet.

Der Petentin wurde zwischenzeitlich eine abweichen-de Begutachtungsmöglichkeit in einem anderen als für sie zuständigen Gesundheitsamt eingeräumt, obwohl bei der Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen die Gesundheitsämter – wie bei allen anderen Amtshandlungen – zu objektiver und neutraler Amtsführung verpflichtet sind.

Die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes ging in die Beurteilung des Sachverhaltes mit ein, war aber nicht ausschlaggebend für die Ablehnung. Daher ist der Vorwurf hinsichtlich des Datenschutzes nicht haltbar, da die Stellungnahme sich auf die Wirkungsweise der angefragten Medikamente bezog, die wiederum für die Beurteilung des medikamentösen Mehrbedarfs aus Sicht der Fachabteilung Soziale Angebote notwendig war und ohne medizinische Beurteilung nicht möglich gewesen wäre.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

**2. Petition 15/1591 betr. Beschwerde über ein Institut**

Der Petent, selbst kein Patient des Instituts, hält die dortige Beteiligung von Patienten am Küchendienst für diskriminierend; an anderen Krankenhäusern bestehe hierzu keine Verpflichtung. Bei anderen Therapien am Institut sei es üblich, Entschädigungen an die Patienten zu leisten.

Die Darstellungen des Petenten gehen allerdings von falschen Annahmen aus. Das Institut führt im Unterschied zu somatischen Kliniken psychiatrische Therapien durch. Zu den spezifisch bei psychisch Kranken angewandten soziotherapeutischen Methoden gehört auch die Auseinandersetzung der Patienten mit den Anforderungen des täglichen Lebens. Hierzu gehören Arbeiten im Bereich des vom Petenten kritisierten Küchendienstes, der täglich wechselnde Aufgaben

wie Tisch decken/abräumen und die Verteilung von portionierten Speisen beinhaltet.

Diese Aufgaben werden als therapeutische Maßnahmen durch aufsichtführendes und therapeutisch eingreifendes Fachpersonal begleitet und sind nicht mit den Aufgaben des in der Speiseversorgung angestellten Personals zu vergleichen. Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten sowie der Transport der Speisen werden nicht von den Patienten übernommen, sondern ausschließlich durch das Stationspflegepersonal.

Darüber hinaus besteht auf Initiative von Patienten die Möglichkeit Arbeitsversuche zu gestalten. Ein Arbeitsversuch dauert in der Regel 6 Wochen. Die Arbeitszeit wird hierbei von anfangs 4 Stunden auf 8 Stunden täglich gesteigert. Eine Entlohnung findet hierbei in Form von kostenlosem Essen und Trinken statt. Auch hier sind einzelne Arbeitsschritte zu beachtigen und Nachkontrollen bzw. Korrekturen durch das Personal vorzunehmen. In Einzelfällen haben sich aus den Arbeitsversuchen sogar weiterführende Arbeitsverhältnisse ergeben.

Der Küchendienst stellt also entweder eine therapeutische Maßnahme dar, die nur Teile des eigentlichen Aufgabengebiets Speiseversorgung abdeckt, oder aber wird im Rahmen eines Arbeitsversuchs freiwillig von den Patienten erbracht. Durch den Küchendienst der Patienten erfährt das Institut weder einen finanziellen Vorteil noch eine Entlastung des angestellten Personals. Die Therapiemaßnahmen erfordern vielmehr eine Beratung und Betreuung durch den Pflegedienst und verursachen weitere Aufgaben für das Küchenpersonal durch Einweisung in die Arbeitstechnik und Nacharbeiten.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

### 3. Petition 15/1968 betr. Kostenerstattungsbescheid

Die Petenten wenden sich gegen den Kostenerstattungsbescheid der Stadt vom Juni 2012 in Höhe von 1.253 Euro für die Erneuerung des Abwasserhausanschlusses ihres Grundstücks.

Die Stadt hat in der von den Petenten bewohnten Straße im Jahr 2011 Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen lassen, in deren Zusammenhang auch die notwendigen Grundstücksanschlüsse erneuert wurden. Nach der Stellungnahme der Stadt seien die Anlieger bei einer Informationsveranstaltung am 31. August 2010 über die vorgesehenen Baumaßnahmen und den Bauablauf informiert worden. Bei dieser Veranstaltung seien von Seiten der Stadt auch Fragen zur Erhebung von Beiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse beantwortet worden.

Über den Inhalt der Auskünfte bestehen aber offensichtlich unterschiedliche Auffassungen zwischen den Anliegern und der Stadt. Die Stadt erklärt, die Erhebung von Anliegerbeiträgen sei von ihr verneint, aber explizit auf die Kosteneratzpflicht bei einem Austausch der Grundstücksanschlüsse hingewiesen worden. Die Petenten hingegen vertreten die Auffassung, eine entsprechende Information sei nicht erfolgt, vielmehr habe die Stadt darauf hingewiesen, dass für die Anlieger keine Kosten entstünden.

Gegen den Kostenerstattungsbescheid haben die Petenten fristgerecht Widerspruch erhoben, über den das zuständige Landratsamt noch nicht entschieden hat. Das Landratsamt hat die Petenten im Zusammenhang mit der Eingangsbestätigung Anfang Oktober 2012 darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung der von ihnen vorgetragenen Darstellung widerspreche, und ihnen daher die Möglichkeit gegeben, den Widerspruch zurückzunehmen.

#### Rechtliche Würdigung:

Die von der Stadt geltend gemachten Kosteneratzforderung beruht auf § 42 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 13 der städtischen Abwassersatzung (AbwS). Danach hat der Grundstückseigentümer u. a. die Kosten einer Erneuerung der Grundstücksanschlüsse zu tragen (§ 13 Absatz 1 Buchstabe a AbwS). Grundstücksanschluss ist der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AbwS).

Nach Feststellung des Landratsamts sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Stadt – insbesondere auch in Anbetracht des Alters der Hausanschlussleitungen – die Grundsätze der Kostenverhältnismäßigkeit und -erforderlichkeit bei der Erneuerung der Abwassergrundstücksanschlüsse des Grundstücks der Petenten missachtet hätte. Bei dem Anwesen der Petenten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus, Baujahr vor 1960. Nach Mitteilung der Stadt stamme der Anschluss an die Kanalisation ebenfalls aus dieser Zeit. Die Notwendigkeit der Erneuerung sei den Grundstückseigentümern bekannt und die Maßnahme zu keinem Zeitpunkt strittig gewesen.

Ungeachtet des Inhalts der von der Stadt bei der angeprochenen Veranstaltung gegebenen Informationen, dürfte es sich hierbei lediglich um Auskünfte handeln, die ihrem Wesen nach grundsätzlich unverbindlich sind und zukünftiges, an geltende Rechtsnormen gebundenes Verwaltungshandeln nicht beeinflussen können, d. h. die sich nach der Abwassersatzung ergebende Pflicht zur Erhebung von Kostenersätzen bei Erneuerung der Anschlussleitungen kann dadurch nicht aufgehoben werden.

Doch selbst wenn die Informationen als Zusage zum Erhebungsverzicht interpretiert würden, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit des Kostenerstattungsbescheids. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gemeinde, mit denen ein Verzicht begründet werden soll, bedürfen nach § 54 Absatz 1 der Gemeindeordnung immer der Schriftform. Fehlt es daran, ist eine

entsprechende Erklärung nichtig. Auch eine Berufung auf Treu und Glauben ist in der Regel nicht möglich, denn das öffentliche Interesse, die Gemeinde bzw. die Allgemeinheit vor unüberlegten oder vorschnellen belastenden Verpflichtungen zu schützen, ist regelmäßig dem Einzelinteresse an der Einhaltung formungültiger Zusagen vorrangig. Speziell bei abgabenrechtlichen Ansprüchen ergibt sich die Nichtigkeit solcher Zusagen auch deshalb, weil Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ein gesetzliches Verbot begründet, vom Gesetz (hier: § 42 Absatz 1 KAG i. V. m. § 13 AbwS) abweichende Vereinbarungen über einen Abgabenanspruch zu treffen (Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung).

#### Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

sind. Die Nachlasspflegerin ist freiberuflich tätig. Als vom Nachlassgericht eingesetzte Nachlasspflegerin vertritt sie die bekannten und/oder unbekannten Erben der Erblasserin und erledigt im Interesse der Erben die Aufgabe, die für die gesetzliche Erbfolge benötigten Nachweise zu beschaffen.

Der Petent behauptet in einer Anlage zur Petition, auf Schreiben an den zuständigen Nachlassrichter werde nicht geantwortet. Auch diese Behauptung trifft nach Aktenlage nicht zu. Hierzu hat das Amtsgericht ausgeführt:

„.... In der Folge wandte sich der Petent erstmals mit Schreiben vom 7. Juli 2009 an das Nachlassgericht. Er führte aus, er halte die Erbenermittlung für fragwürdig bzw. unverhältnismäßig, weil die erforderlichen Ermittlungen bis ins 19. Jahrhundert zurück reichen würden und der Vater der Erblasserin zehn Geschwister und ein Halbgeschwister gehabt habe. Er kenne zwar nicht den Wert des Nachlasses. Aus Unkenntnis komme die Nachlasspflegerin jedoch ‚nicht zu Potte‘.“

Dieses Schreiben wurde vom Nachlassgericht am 23. Juli 2009 an die Nachlasspflegerin mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme weitergeleitet. Die Nachlasspflegerin nahm mit Schreiben vom 30. Juli 2009 und 20. August 2009 zu der Eingabe des Petenten vom 7. Juli 2009 Stellung und legte den Brief- bzw. E-Mailverkehr mit dem Petenten vor. Der Petent beklagte sich bereits in diesen Schreiben darüber, dass ihm seine Mitwirkung nicht ausreichend gedankt werde ... Die Schreiben enthielten weiter wiederholt aus Sicht des Petenten wohl lustig gemeinte Anspielungen und Bemerkungen auf die Tätigkeit der Nachlasspflegerin und der hinzugezogenen Notariatsassessorin ... Mit Schreiben des Nachlassgerichts vom 8. September 2009 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seine Eingabe vom 7. Juli 2009 keine Beanstandungen ergeben habe.

Mit E-Mail vom 19. Oktober 2009 wandte sich der Petent erneut an das Nachlassgericht. Er wies zum wiederholten Male darauf hin, dass ihm für seine Mitwirkung nicht gedankt werde. Diese Eingabe wurde mit Schreiben des Nachlassgerichts vom 12. November 2009 beantwortet; zudem wurde dem Petenten auf seine Bitte hin der vorläufige Stammbaum, der im Rahmen der Erbenermittlung erstellt wurde, über sandt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 äußerte sich der Petent ... und beanstandete die Vorgehensweise der Nachlasspflegerin, unter anderem, dass der vorläufige Stammbaum auf kariertem Papier gezeichnet sei .... Zu dieser Eingabe nahm die Nachlasspflegerin mit Schreiben vom 11. Februar 2010 gegenüber dem Petenten Stellung.

Mit Schreiben vom 31. März 2010 legte die Nachlasspflegerin fristgerecht einen erneuten Zwischenbericht unter anderem zum Stand der Erbenermittlung vor .... Zuletzt berichtete die Nachlasspflegerin fristgerecht am 28. März 2012 zum Stand der Erbenermittlung. Danach konnten inzwischen 22 Erben ermittelt werden. Die Nachlasspflegerin kündigte an, dass das ab-

#### 4. Petition 15/1874 betr. Erbenermittlung

Der Petent möchte wissen, an wen man sich „in einem Nachlassfall und Erbenermittlung durch das Land Baden-Württemberg“ wenden kann. Er kritisiert, dass die Erbenermittlung seines Erachtens „bewusst in die Länge gezogen“ werde. Die Petition bezieht sich auf eine beim Notariat – Nachlassgericht – anhängige Nachlasssache. Die 2007 verstorbene Erblasserin war nach Darstellung des Petenten die Cousine seines Vaters. Er komme als Miterbe in Betracht. Sein Erbrecht steht jedoch noch nicht fest, weshalb er bislang keine Informationen über den Wert des Nachlasses erhalten hat.

Nach eigener Darstellung des Petenten ist die Ermittlung der gesetzlichen Erben schwierig, weil der Vater der Verstorbenen zehn Geschwister und einen Halbbruder gehabt habe, die in der Zeit zwischen 1870 und 1897 geboren seien, und weil zwischen zwei Weltkriegen der familiäre Kontakt abgerissen sei.

In der Sache hat das Nachlassgericht zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie zur Ermittlung der Erben eine Nachlasspflegschaft angeordnet. Die in der Sache bestellte Nachlasspflegerin hat die Ausbildung zur Württembergischen Notariatsassessorin durchlaufen. In den Anlagen zur Petition beschwert sich der Petent über die Nachlasspflegerin und deren Mitarbeiterin, die mit dem Erbenermittlungsfall „völlig überfordert“ sei.

Nach Aktenlage treffen einige Tatsachenbehauptungen des Petenten nicht zu. So erweckt der Petent den unzutreffenden Eindruck, die Nachlasspflegerin sei als Rechtsanwältin beim Nachlassgericht oder für das Land Baden-Württemberg tätig. Dem Petenten wurde vom zuständigen Nachlassrichter bereits erklärt, dass die Nachlasspflegerin und deren Mitarbeiterin nicht in der Justiz des Landes Baden-Württemberg beschäftigt

schließende Ermittlungsergebnis voraussichtlich zeitnah eingereicht werden könne. ....“

Es gab also eine rege Korrespondenz zwischen dem Petenten, dem Nachlassgericht und der Nachlasspflegerin. Seine Schreiben wurden beantwortet.

Der Petent legt mit der Petition E-Mail-Korrespondenz vom Juni 2012 zwischen ihm und der Mitarbeiterin der Nachlasspflegerin, vor. Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Petent ihr geschrieben, zu den von ihr genau bezeichneten, noch offenen Aspekten werde er ihr vorerst „gar nichts mehr“ mitteilen. Er werde seine Ermittlungsergebnisse nicht offenbaren. Nach Aktenlage hat der Petent mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er selbst privat Ahnenforschung betreibe, aber nicht bereit sei, in dieser Nachlasssache der mit der Erbenermittlung befassten Nachlasspflegerin Urkunden zur Verfügung zu stellen. Die Nachlasspflegerin teilt in einem Schreiben vom 6. Dezember 2012 an das Nachlassgericht mit, der Petent habe ihr Briefe geschickt, die teils „sehr persönlich“ wurden. Er habe erst nach einem längeren Gespräch Informationen übermittelt, jedoch keine Urkunden vorgelegt. Eine Zeitverzögerung liege nicht in ihrem Sinne und sei für sie nicht von Vorteil, weil ihre Tätigkeit erst zum Ende der Nachlasspflegschaft abgerechnet werde.

Der Vorgang fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Weisungen der Legislative sowie der Exekutive sind unzulässig. Das noch nicht abgeschlossene Verfahren wird durch das Nachlassgericht in sachlicher Unabhängigkeit gemäß § 2 LFGG durchgeführt und ist daher einer Prüfung im Wege der Petition/Dienstaufsicht entzogen.

Darüber hinaus ist grundsätzlich festzustellen:

Die Besorgung aller sich aus einer Erbschaft ergebenden Angelegenheiten ab dem Erbfall obliegt den Erben als Gesamtrechtsnachfolgern des Erblassers. Das Nachlassgericht kann aber als Ausfluss staatlicher Fürsorge- und Aufsichtspflichten bis zur Annahme der Erbschaft Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses treffen, so weit ein Bedürfnis besteht. Dasselbe gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat (§ 1960 Abs. 2 BGB). Als eine solche Fürsorgemaßnahme kann das Gericht für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Nachlasspfleger bestellen. Die Bestellung des Nachlasspflegers dient ausschließlich der Vertretung einer bestimmten oder zumindest bedingt bestimmten Person (nämlich des Erben) zur Wahrung ihrer Interessen. Den Wirkungskreis des Nachlasspflegers legt das Nachlassgericht nach den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelfalls fest. Meist wird dem Nachlasspfleger die Ermittlung der unbekannten Erben und die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses bis zur Annahme der Erbschaft übertragen. Der bestellte Nachlasspfleger handelt eigenverantwortlich und führt sein Amt selbstständig. Das Nachlassgericht überwacht und unterstützt ihn und nimmt seine Rechnungslegung entgegen. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts setzt die Erteilung einer Weisung an den Nachlasspfleger durch das Nachlassgericht voraus, dass der

Pfleger pflichtwidrig gehandelt hat (BayObLG, Beschluss vom 28. August 1996, 1 Z BR 166/96, Juris Rn. 17).

Die Erbenermittlung im Nachlassverfahren erschöpft sich nicht in der Ermittlung der Personen, die als Erben in Betracht kommen – wobei sich schon dies bei der gesetzlichen Erbfolge abhängig von den familiären Verhältnissen und der Zahl der in Betracht kommenden erbberechtigten Verwandten schwierig und zeitaufwändig gestalten kann. Zur Erbenermittlung im Nachlassverfahren gehört auch die Beschaffung entsprechender öffentlicher Urkunden, die für Nachweiszwecke im Erbscheinsverfahren benötigt werden (§ 2356 BGB).

Erben sollen als Beteiligte am Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 FamFG bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Die Beteiligten haben gemäß § 27 Abs. 2 FamFG ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Im Allgemeinen liegt es im Interesse der Erben, einen zum Zwecke der Erbenermittlung vom Nachlassgericht bestellten Nachlasspfleger nach Kräften zu unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

## 5. Petition 15/1943 betr. Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die vom Südwestrundfunk (SWR) wegen rückständiger Rundfunkgebühren für ein Radiogerät im Kraftfahrzeug seiner Ehefrau erwirkte Pfändung eines Bankkontos, das er gemeinsam mit seiner Ehefrau innehat.

Die Ehefrau des Petenten betreibt eine an ihr Wohnhaus angeschlossene Naturheilpraxis. Im Herbst 2010 meldete sie über einen Außendienstmitarbeiter des SWR ein Radiogerät im Kraftfahrzeug rückwirkend zum 1. Oktober 2006 an. Der Petent macht geltend, dies sei aufgrund unwahrer Behauptungen des Außendienstmitarbeiters und unter Zeitdruck an der Haustür erfolgt. Tatsächlich werde das Kraftfahrzeug ausschließlich privat genutzt, weshalb für das in ihm befindliche Autoradio als Zweitgerät keine gesonderte Rundfunkgebühr zu entrichten sei. Die Ehefrau des Petenten widerrief daher die dem SWR für die Zahlung der Rundfunkgebühren erteilte Einzugsermächtigung und veranlasste die Rückbuchung bereits eingezogener Beträge. Nach einem umfangreichen Schriftwechsel erließ der SWR mehrere Gebührenbescheide, die mangels Widerspruchs bestandskräftig wurden und erwirkte im August 2012 schließlich eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bezüglich des Kontos der Eheleute. Der SWR berief sich insbesondere darauf, dass auch eine völlig untergeordnete Nutzung des Fahrzeugs zu gewerblichen Zwecken ausreiche, um eine Gebührenpflicht zu begründen.

Das Staatsministerium hat den SWR um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten gebeten. Zum Sachverhalt ergänzte der SWR zunächst, bereits im Oktober 2010 habe der seinerzeit örtlich zuständige Rundfunkgebührenbeauftragte bei einem Besuch festgestellt, dass die Ehefrau des Petenten als Heilpraktikerin tätig sei und für diese Zwecke auch den Privat-Pkw nutze, auf dem großflächige Werbung für ihre Praxis angebracht sei. Der Rundfunkgebührenbeauftragte habe daraufhin die Eheleute über die Gebührenpflicht für Geräte in nicht ausschließlich privat genutzten Pkw aufgeklärt und sodann das Anmeldeformular entsprechend den Angaben der Ehefrau des Petenten ausgefüllt. Diese habe mit insgesamt drei Unterschriften auf dem Formular bestätigt, dass die Eintragungen korrekt seien. Es könne daher nicht nachvollzogen werden, dass sie nur aufgrund unwahrer Behauptungen unterschrieben habe.

Da bereits eine geringfügige Nutzung des Pkw zu nicht privaten Zwecken ausreiche, um eine Gebührenpflicht zu begründen, und zumindest mit dem großflächigen Werbeaufdruck auf dem Pkw die gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit der Ehefrau des Petenten gefördert werde, seien die geforderten Rundfunkgebühren rechtmäßig geltend gemacht worden. Auch die Kontenpfändung sei angesichts der bestandskräftigen Gebührenbescheide rechtmäßig erfolgt.

Der SWR hat ferner mitgeteilt, dass sich bei Durchsicht der gesamten Unterlagen herausgestellt habe, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) das Autoradio irrtümlich zum 1. Oktober 2011 abgemeldet habe, nachdem die Ehefrau des Petenten im Februar 2011 ihr Radio in der Naturheilpraxis abgemeldet, aber im September 2011 beanstandet hatte, dass noch immer Gebühren für ein abgemeldetes Gerät verlangt würden. Aufgrund dieses Bearbeitungsfehlers seien ab Oktober 2011 keine Gebühren mehr erhoben worden, obwohl noch immer Gebührenpflicht für das Autoradio bestehe. Da die Ehefrau des Petenten aufgrund des Versehens der GEZ aber davon ausgehen durfte, dass die Gebührenpflicht auch für das Autoradio erledigt sei, mache der SWR diese Forderung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und im Hinblick auf den im Januar 2013 anstehenden Wechsel zum nicht mehr gerätebezogenen Rundfunkbeitrag nicht mehr geltend.

Die Behandlung des Sachverhalts durch den SWR ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich hat gemäß § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Gebühr zu entrichten. Gemäß § 5 Abs. 1 RGebStV ist eine Rundfunkgebühr unter anderem nicht zu leisten für weitere Rundfunkgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden. § 5 Abs. 2 RGebStV bestimmt jedoch, dass die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 RGebStV nicht gilt für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu

nicht privaten Zwecken kommt es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 RGebStV nicht an. Auch eine völlig untergeordnete Nutzung zu nicht privaten Zwecken ist somit ausreichend, um die Zweitgerätegebührenfreiheit – die ihrerseits bereits eine Ausnahme vom Grundsatz des § 2 Abs. 2 RGebStV darstellt – auszuschließen.

Auch wenn – wie der Petent geltend macht – seine Ehefrau das Kraftfahrzeug ausschließlich zu privat veranlassten Fahrten nutzt und sämtliche Erledigungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu Fuß durchführt, schließt dies eine Nutzung auch zu beruflichen Zwecken nicht aus. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat mit Urteil vom 23. Oktober 2003 entschieden, dass die Nutzung eines Kraftfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken des Rundfunkteilnehmers nicht nur dann vorliegt, wenn das Kraftfahrzeug als Transportmittel für Personen und Material eingesetzt wird. Für eine solch einschränkende Auslegung gibt der Wortlaut von § 5 Abs. 2 Satz 1 RGebStV nichts her. Sie stünde auch im Widerspruch zum Normzweck, die Gebührenfreiheit für solche Zweitgeräte auszuschließen, die eine gewinnbringende, auf einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit des Kraftfahrzeughalters fördern. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat daher in der genannten Entscheidung die Gebührenpflicht bejaht für ein Radio in einem Fahrzeug, auf dem ein augenfälliger Werbeaufdruck für das vom Fahrzeughalter betriebene Sonnenstudio angebracht war, da die Werbung den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betrieb des Sonnenstudios fördere.

Wie der Rundfunkgebührenbeauftragte festgestellt hat, ist auf dem Fahrzeug der Ehefrau des Petenten großflächige Werbung für ihre Naturheilpraxis angebracht. Damit wird durch das Fahrzeug die berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Petenten gefördert und dieses somit auch zu nicht privaten Zwecken eingesetzt, auch wenn damit keine beruflich veranlassten Fahrten unternommen werden. Das darin befindliche Autoradio unterliegt mithin der Gebührenpflicht. Da die vom SWR erlassenen Gebührenbescheide bestandskräftig wurden, erfolgte auch die Pfändung des Bankkontos im Wege der Zwangsvollstreckung zu Recht.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

#### 6. Petition 15/1944 betr. Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie empfindet die Mehrbelastung für sogenannte „Nur-Radio-Hörer“ als ungerecht, die mit der Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags pro Wohnung verbunden ist. Sie verfüge nur über ein geringes Einkommen; um Rundfunkgebühren zu sparen, habe sie bis-

her auf Fernsehempfangsgeräte verzichtet und sich auf ein Hörfunkgerät beschränkt. Da diese Möglichkeit zur Reduzierung der Beitragspflicht nun wegfällt, betreffe die Reform einkommensschwache Haushalte wie ihren eigenen in besonderem Maße, auch wenn sie das Fernsehangebot gar nicht nutzen möchte.

Der Wechsel von dem geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen: Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Diese Grundversorgung umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach geltendem Recht geht das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen

werden können, teilweise ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – wie etwa bei Smartphones – im Vordergrund steht. Dies macht es für die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer immer weniger nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, die die Prüfung erfordert, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereithalten werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb entschieden, das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Mit dem neuen Modell wird also nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise ist diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Verbreitungsweges – wie etwa des Fernsehens – durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall, wie etwa bei der Petentin, zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher nied-

rigere Veranlagung sogenannter „Nur-Radio-Hörer“ beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Geräts zu differenzieren. Es müsste weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die geltenden Befreiungstatbestände werden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Wer also wegen seines Einkommens keine Transferleistungen bezieht, aber lediglich über ein so geringes Einkommen verfügt, dass es durch den Rundfunkbeitrag unter die Grenze zur Bedürftigkeit absinken würde, kann sich künftig ebenfalls von der Beitragspflicht befreien lassen. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petent kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

#### 7. Petition 15/1109 betr. Baugebiet, Holzweg, Biotop u. a.

##### Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Er trät vor, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Erschließung des Plangebiets in ein gesetzlich geschütztes Biotop eingegriffen werde. Mitten durch das gesetzlich geschützte Biotop sei eine Gasleitung verlegt worden. Der Baulärm habe die im Biotop befindlichen Arten vertrieben und das Biotop zerstört. Außerdem sei das Biotop auf eine Breite von ca. 3,00 m abgeholt und alte Obstbäume gefällt worden.

Zwischen dem Biotop und dem Bebauungsplangebiet sei ein Schutzabstand von mindestens 100,00 m erforderlich.

Die spätere Nutzung der Baugrundstücke würde sich ebenfalls negativ auf das Biotop auswirken. Im Übrigen würden die im Plangebiet vorhandenen Wasservorkommen der Bebauungsplanung entgegenstehen.

Auf die Neuausweisung des Baugebiets könne durchaus verzichtet werden, da in der Gemeinde zahlreiche Baugrundstücke in anderen Bebauungsplangebieten für Bauvorhaben vorgehalten würden.

Als Hauptweg soll ein kurviger Ersatzweg angelegt und hierfür ein denkmalgeschütztes Feldkreuz beseitigt werden.

Der Petent wendet sich weiter gegen seine Enteignung eines Grundstücks und die Teerung der Zuwendung zu seinem Gebäude.

Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zum Vollzug des Bebauungsplans seien zu stoppen. Bauvorhaben dürften nicht zugelassen werden.

Vom Rechtsvertreter der Gemeinde wird beantragt, im Rahmen der Petition für die weitere Durchführung des Baugebiets, insbesondere für die Genehmigung der Bauvorhaben durch das Landratsamt „Grünes Licht“ zu erteilen. Der Bebauungsplan sei vor gut einem Jahr in Kraft getreten und seit Anfang September 2012 nicht mehr nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angreifbar. Die noch offenen naturschutzfachlichen Fragen seien in einem Gespräch mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz befriedigend geklärt worden. Auf die bereits durchgeführte Erschließung des Gebiets wurde verwiesen.

##### 1. Sachverhalt

###### 1.1 Bebauungsplanverfahren

Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde hat in der öffentlichen Sitzung am 23. März 2011 beschlossen, den in Rede stehenden Bebauungsplan aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte am 1. April 2011 im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 4. April bis 6. Mai 2011 öffentlich ausgelegt und die Anhörung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchgeführt.

Die zu der Planung vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2011 gebilligt und die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Planentwurfs in der Zeit vom 27. Juni 2011 bis 29. Juli 2011 wurde nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde vom 17. Juni 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf um eine Stellungnahme gebeten. Über die zur Planung eingegangenen Anregungen hat der Gemeinderat am 8. August 2011 beraten und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

Der am 8. August 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung

im Mitteilungsblatt der Gemeinde nach § 10 Abs. 3 BauGB am 2. September 2011 in Kraft getreten.

Das Baugebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 889/3, 890, 890/2, 891 sowie Teilbereiche der Flst.-Nrn. 1002 und 981 (H.). Das Grundstück Flst.-Nr. 889/3 befindet sich im Innenbereich. Mit dem Bebauungsplan wurde für die ehemals dort eingerichtete gewerbliche Nutzung eine Wohnnutzung festgesetzt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt:

#### *„Ziel und Zweck der Planung“*

*Die Gemeinde benötigt zur weiteren Entwicklung, wirtschaftlichen Stärkung und zur besseren Auslastung der Infrastruktureinrichtungen im Hauptort die Bereitstellung von Bauplätzen. Die Gemeinde besitzt nur noch wenige Wohnbaugrundstücke, die sie an Bauwillige abgeben könnte. Eine Innenentwicklung wird von der Gemeinde angestrebt. Der Gemeinderat hat sich deshalb grundsätzlich für die Innenentwicklung und die Schließung von Baulücken ausgesprochen. Hierzu wurde im Jahr 2005 eine Hochschule mit der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes 2020 beauftragt. In diesem Konzept wurden die Flurstücke 18, 170 und 172 einer Gemarkung und die Flurstücke Nrn. 167 und 177 einer anderen Gemarkung für die Innenentwicklung herausgearbeitet. Jedoch sind bis zum heutigen Datum alle Grundstücksverhandlungen gescheitert. Die Gemeinde ist trotz der gescheiterten Verhandlungen weiterhin bemüht, diese und weitere Grundstücke zur Innenentwicklung zu erwerben. Zur Zeit plant die Gemeinde, eine Innenentwicklung auf den Flurstücken Nrn. 202 und 197 durchzuführen. Dabei werden auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen und einem unbebauten Innengrundstück 7 Wohnbauplätze ausgewiesen. In Ermangelung einer ausreichenden Anzahl von Innenentwicklungsgrundstücken hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, am südöstlichen Ortsrand den in Rede stehenden Bebauungsplan aufzustellen.*

*In der geltenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans von 2010 des Verwaltungsraumes ist die Planfläche im Wesentlichen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Durch den hohen Bedarf an Wohnbauplätzen in der Gemeinde soll aber ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Teile des geplanten westlichen Bauplatzes (Flst. 1002) und des Weges (Flst. 981) liegen außerhalb des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend angepasst.*

*Durch den Bebauungsplan mit ca. 0,9 ha werden 11 Wohnbauplätze zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der Wohnbaubedarf in der Hauptgemeinde befriedigt.“*

#### 1.2 Biotop

Im Südwesten grenzt an das Plangebiet auf Teilbereichen der Grundstücke Flst.-Nrn. 981 und 1002 ein

gesetzlich geschütztes Biotop, bestehend aus Feldhecken und Feldgehölzen sowie einem Hohlweg nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz (NatSchG) an. Zum Zeitpunkt der Kartierung des Biotops war der Weg bereits bekistet. Bei dem Biotop handelt es sich nicht um ein Naturdenkmal gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG.

Im Bebauungsplänenentwurf für die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB war das Biotop noch mit einem Teilbereich enthalten. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das zuständige Landratsamt gefordert, die Bereiche mit dem geschützten Biotop, einschließlich einer Pufferzone, aus der Bebauungsplanung herauszunehmen.

Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB hat der Gemeinderat die Biotopeilfläche einschließlich einer Pufferzone von ca. 15,00 m zum Plangebiet hin von der Bebauungsplanung herausgenommen. Gegen den geänderten Entwurf des Plangebiets wurden von der unteren Naturschutzbehörde bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine weiteren Bedenken erhoben.

Der Petent hat im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB keine Anregungen zum Bebauungsplänenentwurf und zum Biotopschutz vorgebracht.

Die vom Petenten beanstandete Gasleitung wurde nach der Auskunft der Gemeinde im bestehenden, bekisten Feldweg verlegt. Hierzu wurden keine Gehölze gerodet. Es wurden auch keine Obstbäume gefällt. Eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG ist somit nicht festzustellen.

#### 2. Rechtliche Würdigung

##### 2.1 Bebauungsplanverfahren

Die Gemeinde hat das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Der Beschluss des Gemeinderats über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet wurde nach § 2 Abs. 1 BauGB am 1. April 2011 ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Auslegung der Entwurfsplanung wurde in der Zeit vom 4. April bis 6. Mai 2011 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Über das jeweilige Verfahren für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit zu entscheiden. Mit dem von der Gemeinde durchgeführten Verfahren wurde die Öffent-

lichkeit frühzeitig und in angemessener Weise über die beabsichtigte Planung informiert und auch Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Petent hat im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zu der Entwurfsplanung vorgebracht.

Die Gemeinde hat die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

## 2.2 Biotop

Zu dem vom Petenten geforderten Vorsorgeabstand des Plangebiets von mindestens 100,00 m zum Biotop wird mitgeteilt, dass die Gemeinde das gesetzlich geschützte Biotop im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angemessen berücksichtigt hat. Nach dem Planentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war das gesetzlich geschützte Biotop zum Teil überplant worden. Die Gemeinde hat jedoch während des Bebauungsplanverfahrens aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes vom 3. Mai 2011 das gesetzlich geschützte Biotop aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen und eine Pufferzone von ca. 15,00 m für das gesetzlich geschützte Biotop vorgesehen. Eine größere Pufferzone ist aus naturschutzfachlichen Gründen – auch im Hinblick auf die festgesetzte Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – nicht angezeigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten durch die im Bebauungsplan zulässige Bebauung bzw. Nutzung nicht festgestellt werden kann. Die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Regelungen wurde zwar im Bebauungsplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt, jedoch wurden die relevanten naturschutzfachlichen Begründungen von der Gemeinde nachgereicht und im Umweltbericht – Stand 17. September 2012 – ergänzt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, durch die vom Petenten beanstandete Verlegung der Gasleitung in dem bekisten Weg kann ebenfalls nicht festgestellt werden, zumal die dazugehörigen Leitungsverlegungsarbeiten zeitlich begrenzt waren.

Das vom Petenten zitierte Gutachten der Umweltbehörde wurde bei der Gemeinde nicht vorgelegt. Eine Rückfrage der Gemeinde bei der Behörde hat ergeben, dass ein derartiges Gutachten wegen der fehlenden Zuständigkeit auch nie erstellt wurde.

Vom Landratsamt und der Gemeinde wurde aufgrund der vom Petenten erhobenen Einwendungen gegen ein Bauvorhaben eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Der

Ortstermin hat ergeben, dass dem Bürgermeister der Gemeinde keine Rodungsarbeiten bekannt waren. Zu dem vom Petenten erneut geltend gemachten Schutzabstand des Baugebiets von 100,00 m zum Biotop wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Der Petent hat in seinen Einwendungen vom 17. Juli 2012 zu dem Bauvorhaben dargelegt, dass das Büro des Landrats schriftlich bestätigt habe, dass es sich um ein „besonders streng geschütztes Biotop“ handle. Hierzu hat die Erste Landesbeamte mitgeteilt, dass von ihr bezüglich des Schutzstatus des Biotops gegenüber dem Petenten keine schriftliche Bestätigung erfolgte.

## 2.3 Grundwasser

Zu dem vom Petenten thematisierten Grundwasservorkommen im Planbereich hat die Gemeinde mitgeteilt, dass bei den durchgeführten Kanalisationsarbeiten keine Quellen angeschnitten wurden.

In der Anlage 1 – Sonstige Hinweise – der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist in der Nr. 3 ausgeführt:

*„Grundwasser/Schichtwasser/Sickerwasser*

*Der Austritt von Schichtwasser/Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen.*

*Es dürfen nur Drainagen, die nur kurzzeitig Wasser führen, an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden.“*

Im Textteil wird auf die gegebenenfalls vorhandenen Wasservorkommen in geeigneter Weise hingewiesen. Im Übrigen obliegt es den am Bau Beteiligten die im Einzelfall erforderlichen Vorkehrungen bzw. bautechnischen Vorsichtsmaßnahmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit einem Fachgutachter und der Fachbehörde, zu treffen.

## 2.4 Vorhaltung von Bauflächen, städtebauliche Entwicklung

Zum Vorbringen des Petenten, es seien noch ausreichend andere Bauflächen in der Gemeinde vorhanden, hat die Gemeinde mitgeteilt, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine Fläche für ein künftiges Wohngebiet vorsehe. Für diesen Bereich würden derzeit die Grunderwerbsverhandlungen geführt.

Zu der Ausweisung bzw. Verfügbarkeit von Bauflächen in der Gemeinde wird auf die Nr. 1.1 „Ziel und Zweck der Planung“ verwiesen.

Die von der Gemeinde durchgeführte städtebauliche Planung ist nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht zu beanstanden. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebau-

lichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Bebauungsplangebiet mit einer Fläche von ca. 0,9 ha werden 11 Wohnbauplätze zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der (voraussehbare) Wohnbauflächenbedarf in der Hauptgemeinde gedeckt und die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB berücksichtigt. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Mit der Festsetzung für die Errichtung von Wohngebäuden auf dem ehemals gewerblich genutzten und in den Bebauungsplan übernommenen Innenbereichsgrundstücks wird § 1a Abs. 2 BauGB bei der Planung berücksichtigt. Danach sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen geeignete Maßnahmen zur Innenentwicklung, wie die Festsetzung neuer Nutzungen für aufgegebene Nutzungen, zu treffen.

## 2.5 Erschließung

Zu der vom Petenten gerügten Erschließung des Bebauungsplangebiets wird in der Nr. 3 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt:

*„Das geplante Baugebiet wird über die Lindenstraße weiter über die K 7528 oder über die L 266 an das überörtliche Straßennetz angebunden.“*

*„Die lichte Breite der Erschließungsstraße beträgt 5,50 m. Die Breite ist ausreichend für eine Vorbeifahrt von Lkw/Lkw. Die Straße wird als gemischte Verkehrsfläche ohne Gehweg ausgebildet.“*

*„Die Straße endet in einem für einen Pkw ausreichend großen Wendekreis. Müllfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer usw. können vom Wendekreis aus in Richtung Eichelsteigweg durchfahren.“*

*„Für einen späteren Ausbau der Lindenstraße (5,50 m Fahrbahn u. 1,50 m Gehweg) wird eine Verkehrsfläche ausgewiesen.“*

*„Ebenso wird entlang des Eichelsteigweges ein ca. 1,50 m breiter Streifen als Verkehrsfläche ausgewiesen, um hier einen späteren Ausbau des Weges zu ermöglichen.“*

## 2.6 Teerung einer Straße, Straßenführung/Eingriff in Kulturdenkmal

Zu der vom Petenten vorgebrachten Enteignung und Teerung des Zufahrtswegs ist festzustellen, dass nach dem Liegenschaftsbuch die Gemeinde Eigentümer der in Frage stehenden (Weg-)Fläche ist.

Die Teerung der Wegfläche stellt eine Maßnahme der Erschließung dar, die im Ermessen der Gemeinde steht. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass ein kurviger Ersatzweg gebaut werden soll.

Im Petitionsverfahren hat die Gemeinde mitgeteilt, dass das im Schreiben des Petenten genannte Kulturdenkmal – Feldkreuz – vom Bauhof der Gemeinde zur Restauration demontiert wurde. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Feldkreuz an einem mit den Anwohnern abgestimmten Standort im Frühjahr des Jahres 2013 wieder aufgestellt. Danach ist der vom Petenten geltend gemachte Verlust des Feldkreuzes nicht zu befürchten.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das Feldkreuz nicht in der Liste der Kulturdenkmale Baden-Württemberg – Verzeichnis der unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungspräsidiums für den Landkreis – aufgenommen ist.

## 2.7 Grunderwerb/Einbeziehung eines Grundstücks in die Planung

Zu der Einbeziehung eines Grundstücks der Familie des Petenten in den Planbereich bzw. dem geltend gemachten „Verkaufszwang“ und „Betrug“ durch den Bürgermeister hat die Gemeinde mitgeteilt, dass sich das betroffene Flurstück der Familie des Petenten nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet. Die Gemeindeverwaltung habe der Familie des Petenten jedoch angeboten, ihr an das Bebauungsplangebiet angrenzendes Grundstück in den Geltungsbereich des Plans mit aufzunehmen und zu erwerben.

## 2.8 Bauplanungsrechtliche Beurteilung anderer Vorhaben

Zu der vom Petenten behaupteten Ablehnung früherer Vorhaben im Außenbereich durch den Naturschutzbund ist auf dessen fehlende Genehmigungszuständigkeit zu verweisen. Es ist zu vermuten, dass der Petent zum Ausdruck bringen will, dass auf den Außenbereichsflächen, die sich nunmehr teilweise im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans befinden, Bauvorhaben nicht zulassungsfähig waren.

## 2.9 Angrenzerbenachrichtigung im Bebauungsplanverfahren

Das Baugesetzbuch sieht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen keine besondere Angrenzerbenachrichtigung vor. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bauleitplanverfahren wird auf die Ausführungen in der Nr. 2.1 hingewiesen.

Der Petent hat in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB zum Planentwurf keine Anregungen vorgebracht.

## 2.10 Eingabe des Petenten gegen Bauvorhaben

Aufgrund von schriftlichen und ferner mündlich erhobenen Einwendungen des Petenten gegen ein Bauvorhaben wurde ein Ortstermin anberaumt. Der vom Landratsamt und der Gemeinde durchgeführte Ortstermin hat ergeben, dass das beanstandete Vorhaben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans einhält und daher im Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werden kann. Nachbarschützende

Vorschriften, wie Abstandsvorschriften, werden von dem Vorhaben nicht verletzt.

Die Ausführungen des früheren Bevollmächtigten des Petenten in seinen Schreiben können zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung der Angelegenheit führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### III. Rechtliche Würdigung

Die von der Stadt geltend gemachten Kostenersatzforderung beruht auf § 42 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 13 der städtischen Abwassersatzung (AbwS). Danach hat der Grundstückseigentümer u. a. die Kosten einer Erneuerung der Grundstücksanschlüsse zu tragen (§ 13 Absatz 1 Buchstabe a AbwS). Grundstücksanschluss ist der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AbwS).

Nach Feststellung des Landratsamts sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Stadt – insbesondere auch in Anbetracht des Alters der Hausanschlussleitungen – die Grundsätze der Kostenverhältnismäßigkeit und -erforderlichkeit bei der Erneuerung der Abwassergrundstücksanschlüsse des Grundstücks der Petenten missachtet hätte. Bei dem Anwesen der Petenten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1967. Nach Mitteilung der Stadt stamme der Anschluss an die Kanalisation ebenfalls aus dieser Zeit. Die Notwendigkeit der Erneuerung sei den Grundstückseigentümern bekannt und die Maßnahme zu keinem Zeitpunkt strittig gewesen.

Ungeachtet des Inhalts der von der Stadt bei der angeprochenen Veranstaltung gegebenen Informationen, dürfte es sich hierbei lediglich um Auskünfte handeln, die ihrem Wesen nach grundsätzlich unverbindlich sind und zukünftiges, an geltende Rechtsnormen gebundenes Verwaltungshandeln nicht beeinflussen können, d. h. die sich nach der Abwassersatzung ergebende Pflicht zur Erhebung von Kostenersätzen bei Erneuerung der Anschlussleitungen kann dadurch nicht aufgehoben werden.

Doch selbst wenn die Informationen als Zusage zum Erhebungsverzicht interpretiert würden, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit des Kostenersatzbescheids. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gemeinde, mit denen ein Verzicht begründet werden soll, bedürfen nach § 54 Absatz 1 der Gemeindeordnung immer der Schriftform. Fehlt es daran, ist eine entsprechende Erklärung nichtig. Auch eine Berufung auf Treu und Glauben ist in der Regel nicht möglich, denn das öffentliche Interesse, die Gemeinde bzw. die Allgemeinheit vor unüberlegten oder vorschnellen belastenden Verpflichtungen zu schützen, ist regelmäßig dem Einzelinteresse an der Einhaltung formungsgültiger Zusagen vorrangig. Speziell bei abgabenrechtlichen Ansprüchen ergibt sich die Nichtigkeit solcher Zusagen auch deshalb, weil Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ein gesetzliches Verbot begründet, vom Gesetz (hier: § 42 Absatz 1 KAG i. V. m. § 13 AbwS) abweichende Vereinbarungen über einen Abgabenanspruch zu treffen (Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

## 8. Petition 15/1955 betr. Kostenersatzungsbescheid über die Erneuerung des Abwasserhausanschlusses

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Kostenersatzungsbescheid der Stadt vom Juni 2012 in Höhe von 1.502 Euro für die Erneuerung des Abwasserhausanschlusses ihres Grundstücks.

### II. Sachverhalt

Die Stadt hat in der von den Petenten bewohnten Straße im Jahr 2011 Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen lassen, in deren Zusammenhang auch die notwendigen Grundstücksanschlüsse erneuert wurden. Nach der Stellungnahme der Stadt seien die Anlieger bei einer Informationsveranstaltung am 31. August 2010 über die vorgesehenen Baumaßnahmen und den Bauablauf informiert worden. Bei dieser Veranstaltung seien von Seiten der Stadt auch Fragen zur Erhebung von Beiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse beantwortet worden.

Über den Inhalt der Auskünfte bestehen aber offensichtlich unterschiedliche Auffassungen zwischen den Anliegern und der Stadt. Die Stadt erklärt, die Erhebung von Anliegerbeiträgen sei von ihr verneint, aber explizit auf die Kostenersatzpflicht bei einem Austausch der Grundstücksanschlüsse hingewiesen worden. Die Petenten hingegen vertreten die Auffassung, eine entsprechende Information sei nicht erfolgt, vielmehr habe die Stadt darauf hingewiesen, dass für die Anlieger keine Kosten entstünden.

Gegen den Kostenersatzungsbescheid haben die Petenten fristgerecht Widerspruch erhoben, über den das zuständige Landratsamt noch nicht entschieden hat. Das Landratsamt hat die Petenten im Zusammenhang mit der Eingangsbestätigung Anfang Oktober 2012 darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung der von ihnen vorgetragenen Darstellung widerspreche, und ihnen daher die Möglichkeit gegeben, den Widerspruch zurückzunehmen.

## 9. Petition 15/1853 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie hält die Neuordnung, mit der das bisher geräteabhängige Gebührenmodell auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag umgestellt werden soll, für nicht hinnehmbar. Sie besitzt kein Fernsehgerät, dennoch erhöht sich ihre Gebühr in erheblichem Maße. Aus ihrer Sicht wurden die Anliegen von Alleinstehenden und Rentner/-innen bei der Neuregelung nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen: Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist allerdings nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach bisherigem Recht ging das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist heute jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Das Zusammenwachsen früher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt. Heute können mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Aufgrund dieses Paradigmenwechsels nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte ist erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

## 10. Petition 15/1932 betr. Rundfunkgebühren

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie macht geltend, dass sie ausschließlich den Hörfunk nutze und künftig hierfür mehr als das Dreifache bezahlen solle als bisher. Jedoch müssten auch Minderheiten wie etwa Menschen, die kein Fernsehen oder Internet nutzten, bei der Regelung der Rundfunkfinanzierung angemessen Berücksichtigung finden. Selbst wenn sie auf das Radio verzichten würde, müsste sie den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag bezahlen, der sich somit als eine neue zusätzliche Art Steuer darstelle.

### II. Überprüfung der Sach- und Rechtslage

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist jedoch nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das derzeit geltende Recht geht davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereithalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung

tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätbezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler ist daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührentschuldner erschwert.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätbezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernseheräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Die Ansicht der Petentin, beim ab 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Steuer, ist nicht zutreffend. Eine Steuer ist die Gemeinlast, die der

Staat allen Leistungsfähigen auferlegt, um die Staatsaufgaben (den Staatshaushalt) zu finanzieren. Die Steuererträge dürfen daher grundsätzlich nicht außerhalb des Staatshaushalts verwendet werden, weshalb eine Finanzierung des staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Steuer nicht zulässig wäre. Eine Steuer ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Steuerpflichtige für seine Zahlung keine Gegenleistung empfängt. Demgegenüber gleichen die sogenannten Entgeltabgaben (Gebühren und Beiträge) einen finanziellen Aufwand aus, der dem Abgabenschuldner einen Vorteil bringt. Während die Gebühr das öffentlich-rechtliche Entgelt für eine Leistung ist, die der Gebührenschuldner empfangen hat, enthält der Beitrag ein Leistungsangebot, das der Beitragspflichtige nutzen kann. So liegt es beim Rundfunkbeitrag: Er stellt das Entgelt für die typischerweise in einer Wohnung oder Betriebsstätte bestehende Möglichkeit dar, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen – unabhängig davon, ob dieses Angebot im konkreten Fall tatsächlich genutzt wird.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie der Petentin beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mit hin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die derzeit geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

#### Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

## 11. Petition 1954 betr. Rundfunkgebühren

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie macht geltend, dass sie lediglich ein Radiogerät besitzt und daher künftig pro Jahr einen um 146,64 € höheren Rundfunkbeitrag bezahlen müsse als bisher. Diese Mehrbelastung bedeute für sie als Rentnerin eine unzumutbare Härte, zumal sie dafür keine Leistung erhalte.

### II. Überprüfung der Sach- und Rechtslage

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das derzeit geltende Recht geht davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im

Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzähler ist daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührentschuldner erschwert.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher niedrigere

Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie der Petentin beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mittlerweile kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die derzeit geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

#### Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

#### 12. Petition 15/1807 betr. Strafvollzug, Verlegung; staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der vielfach vorbestrafe 43-jährige Petent verbüßt seit dem 22. Juli 2011 in der Justizvollzugsanstalt mehrere Freiheitsstrafen wegen Betrugs und Missbrauchs von Scheck- und Kreditkarten. Das Strafende ist auf den 6. Januar 2015 notiert.

Der Petent trägt vor, am 22. Juli 2008 anlässlich einer – seiner jetzigen Inhaftierung vorangegangenen Strafhaft – in der Justizvollzugsanstalt von einem Sicherungsverwahrten in dessen Zelle sexuell missbraucht worden zu sein.

Im Zusammenhang mit diesem behaupteten Vorfall kritisiert der Petent, die Ermittlungsbehörden hätten die an ihm verübte Straftat trotz seiner Anzeige nicht mit dem hierfür notwendigen Nachdruck verfolgt (1.).

Außerdem bemängelt der Petent, der damals zuständige Abteilungsleiter im Justizvollzugsdienst sowie der auf der Abteilung der Sicherungsverwahrten beschäftigte gewesene Stockwerksbeamte hätten entge-

gen in der Justizvollzugsanstalt bestehenden Weisungen nicht verhindert, dass er damals das Stockwerk der Sicherungsverwahrten betreten habe. Er habe nicht gewusst, dass dieses Stockwerk von Strafgefangenen nicht habe betreten werden dürfen (2.).

Des Weiteren beschwert sich der Petent darüber, dass der noch heute in der Justizvollzugsanstalt untergebrachte Sicherungsverwahrte, der ihn und weitere Insassen der Anstalt missbraucht habe, trotz der Vorwürfe in der Justizvollzugsanstalt freien Zugang zu anderen dort einsitzenden Personen habe (3.).

Zudem habe die für ihn zuständige Anstaltspsychologin im Anschluss an den Vorfall die sofortige Aufnahme einer psychologischen Therapie verweigert (4.).

Darüber hinaus habe ihm der Anstaltsleiter in einem Vieraugengespräch erklärt, dass die Anstalt und ihre Bediensteten nicht für die interne Sicherheit der Gefangenen zuständig seien (5.).

Zusätzlich sei er, als er im Jahr 2010 erneut in der Justizvollzugsanstalt inhaftiert worden sei, trotz seiner gegenüber dem Anstaltsleiter und dem Vollzugsleiter geäußerten Furcht vor einem weiteren sexuellen Übergriff im Haupthaus der Justizvollzugsanstalt untergebracht worden; dort sei er dem betreffenden Sicherungsverwahrten mehrfach begegnet, wovon er psychische Schäden davongetragen habe (6.).

Der stellvertretende Anstaltsleiter habe im Rahmen der aktuellen Inhaftierung des Petenten die Finanzierung seiner Teilnahme an einem EDV-Seminar von seinem Überbrückungsgeld entgegen vorheriger Zusage nicht genehmigt (7.).

Schließlich habe der stellvertretende Anstaltsleiter im Juni des Jahres 2012 außerhalb seiner Zuständigkeit entschieden, dass der Petent nach Verbüßung von zwei Dritteln der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen keine Strafauersetzung erhalten werde (8.).

#### Zu 1.:

Das aufgrund der Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18. Februar 2009 mangels hinreichenden Tatverdachts aus tatsächlichen Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Der hiergegen eingelegten Beschwerde des Petenten gab die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit Bescheid vom 14. April 2009 keine Folge.

#### Zu 2.:

Der Zugang von Strafgefangenen zu dem Stockwerk des Flügels der Justizvollzugsanstalt, in dem Sicherungsverwahrte zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Strafgefangenen im Jahr 2008 untergebracht waren, war Strafgefangenen durch ein an der Eingangstür zum Stockwerk angebrachtes Verbotsschild untersagt. Dem Petenten wurde weder vom Abteilungsleiter noch vom Stockwerksbeamten eine Zugangserlaubnis erteilt.

#### Zu 3.:

Nach Anzeige des Geschehens durch den Petenten gegenüber dem damals zuständigen Sicherheitsbeamten der Justizvollzugsanstalt am 2. September 2008 ordnete die Leitung der Justizvollzugsanstalt gegen den beschuldigten Sicherungsverwahrten besondere Sicherungsmaßnahmen – insbesondere den Ausschluss des Sicherungsverwahrten vom Hofgang – an. Hierdurch wurde eine weitere Begegnung mit dem Petenten verhindert. Die Sicherungsmaßnahmen wurden nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 11. August 2009 aufgehoben.

Soweit demselben Sicherungsverwahrten vor und nach dem Vorfall die Begehung von Straftaten gegenüber anderen Insassen der Justizvollzugsanstalt vorgeworfen wurde, reagierte die Justizvollzugsanstalt jeweils mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

#### Zu 4.:

Abweichend von der Darstellung des Petenten kam die Anstaltspsychologin mit ihm in Beratungsgesprächen am 28. August 2008 und am 1. September 2008 überein, den von ihm geschilderten Vorfall erst nach einer unbeeinflussten Zeugenaussage in dem Ermittlungsverfahren vertieft psychologisch aufzuarbeiten. Zugleich erklärte sie sich bereit, den Petenten nach strafrechtlicher Aufarbeitung des Vorfalls in eine Psychotherapie zu vermitteln. Eine solche hatte der Petent zum Zeitpunkt seines nächsten Gesprächskontakts mit der Psychologin, der am 5. Februar 2009 stattfand, bereits durch Vermittlung des Anstaltssarzts aufgenommen.

#### Zu 5.:

In Anwesenheit des Vollzugsdienstleiters wies der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt den Petenten anlässlich seiner Vorsprache im Jahr 2008 abweichend von seiner Darstellung darauf hin, dass die Verfolgung von Straftaten in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden, nicht der Justizvollzugsanstalt fällt. Die Justizvollzugsanstalt erstattete am 17. September 2008 wegen des vom Petenten vorgebrachten Vorwurfs Strafanzeige gegen den beschuldigten Sicherungsverwahrten bei der Staatsanwaltschaft.

#### Zu 6.:

Der Petent wurde am 24. November 2010 nach Wegfall der Beschränkungen der Untersuchungshaft in das Haupthaus der Justizvollzugsanstalt verlegt. Abweichend von der Darstellung des Petenten fand zuvor kein Gespräch mit dem Anstaltsleiter oder dem Vollzugsleiter bezüglich der Befürchtung des Petenten statt. Diese trug der Petent mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 16. November 2010 vor. Nachdem die Justizvollzugsanstalt am 26. November 2010 Kenntnis vom Inhalt des Schreibens bekommen hatte, wurde der Petent ab dem 2. Dezember 2010 in einer Einzelzelle untergebracht.

**Zu 7.:**

Abweichend von der Darstellung des Petenten erteilte der stellvertretende Anstaltsleiter im Rahmen der Zugangskonferenz am 5. April 2012 nicht die vom Petenten behauptete Zusage. Die Versagung der Genehmigung der Zahlung des Weiterbildungsseminars aus dem Überbrückungsgeld erfolgte wegen zu geringer Anspartung durch den Petenten sowie mehrerer gegen ihn vorliegenden Pfändungen.

**Zu 8.:**

Erwägungen zu einem vermutlichen Entlassungszeitpunkt eines Strafgefangenen sind im Rahmen der Vollzugsplanung zur Einleitung geeigneter vollzuglicher Maßnahmen zwingend. Dementsprechend fand die Prognose der Vollzugsplankonferenz, dass eine vorzeitige Entlassung des Petenten aufgrund zahlreicher vorangegangener Verurteilungen, wiederholter Inhaftierung und einschlägiger strafrechtlicher Rückfälligkeit unwahrscheinlich erschien, Eingang in den Vollzugsplan. Abweichend von der Darstellung des Petenten wurde ein außerhalb der Zuständigkeit des stellvertretenden Anstaltsleiters liegender Beschluss von diesem nicht gefasst.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

**13. Petition 15/1998 betr. Zulassung zum Polizeidienst****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin beklagt, dass ihre Bewerbung um Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg wegen ihrer Körpergröße nicht berücksichtigt werden kann.

**1. Sachverhalt**

Die Petentin hat sich mit Datum vom 12. Juli 2012 um eine Einstellung zum 1. Juli 2013 in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg beworben. Im Bewerbungsbogen gab sie eine Körpergröße von 160 cm an. Am 25. September 2012 nahm sie am Auswahltest teil und bestand diesen mit einem unterdurchschnittlichen Ergebnis. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 teilte das Bereitschaftspolizeipräsidium als Einstellungsbehörde der Petentin mit, dass sie – vorbehaltlich der Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit – auf die Warteliste für eine Einstellung aufgenommen wird.

Im Rahmen der ärztlichen Auswahluntersuchung wurde bei der Petentin eine Körpergröße von 158 cm festgestellt, weshalb sie gem. Ziffer 1.3.1 der PDV 300 (Vorschrift über die Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit) als polizeidienstuntauglich beurteilt wurde. Dieses Ergebnis wurde der Petentin in einem Schreiben des Bereitschaftspolizeipräsidiums mitgeteilt.

Es kann offen bleiben, ob der Petentin schon vor ihrer ärztlichen Untersuchung bekannt war, dass sie kleiner als 160 cm ist. Wäre dies der Fall, hätte die Petentin entgegen ihrer beurkundeten Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben im Bewerbungsbogen bewusst eine Falschangabe gemacht, um ins Auswahlverfahren zu gelangen, und hätte aus diesem Grund ebenfalls nicht eingestellt werden können. Die Feststellung der Körpergröße und die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben aus dem Bewerbungsformular zu körperlichen und gesundheitlichen Gegebenheiten findet im Rahmen der ärztlichen Vorprüfung und Untersuchung statt. Diese erfolgen nach dem Auswahltest. Dies erklärt den späten Zeitpunkt der Feststellung, dass die Einstellungsvoraussetzung Körpergröße bei der Petentin nicht vorliegt.

**2. Rechtliche Würdigung**

Die für die Bewertung der Polizeidiensttauglichkeit bundesweit geltende Vorschrift PDV 300 (Vorschrift über die Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit) gibt die Beurteilungsmaßstäbe und die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließenden Sachverhalte in der Anlage 1 vor. Unter Ziffer 1.3 ist dort ausgeführt, dass sich die Beurteilung der Körpergröße für Bewerber und Bewerberinnen nach vom Dienstherrn erlassenen Bestimmungen richtet. Unter Ziffer 1.3.1 ist die Körpergröße als entsprechendes Kriterium genannt.

Die Mindestkörpergröße wurde durch Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 10. Juli 1992, Az. 3-1171.2/6 mit dem folgenden Wortlaut festgelegt:

„Die Mindestkörpergröße für Bewerber und Bewerberinnen beträgt 160 cm“. Seit dieser Festlegung wurde die Beibehaltung der Mindestkörpergröße mehrfach überprüft und jeweils bestätigt. Letztmalig erfolgte dies im Rahmen der Überprüfung des Anforderungsprofils für den Polizeiberuf durch die vom Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe Einstellungsverfahren im Jahr 2011.

Begründet wird und wurde die Notwendigkeit einer Mindestkörpergröße für den Polizeiberuf mit dem Einsatzwert (Körperkraft und Wirkung im Auftreten) und insbesondere mit Fürsorgegesichtspunkten zur Sicherheit der Polizeikräfte und zur Zumutbarkeit von Belastungen im Zusammenhang mit dem Tragen der Schutzausstattung. Beides lässt sich nicht voneinander trennen. Die Schutzausstattung muss im Einsatz über Stunden getragen werden können. Gleichzeitig müssen die Einsatzkräfte mit dieser Schutzausstattung zuverlässig agieren können, polizeiliche Absperrungen mit Körperkraft halten können, mit der Schutzausstattung auch größere Strecken im Laufschritt

zurücklegen und im Ernstfall Personen verfolgen und festnehmen können. Mitentscheidend ist hierbei einerseits die Passform der Schutzausstattung, die in den kleinsten verfügbaren Größen nicht die Bewegungsfreiheit behindern darf, andererseits die Relation von Körpergewicht (das wiederum mit der Körpergröße korreliert) zum Gewicht der zu tragenden Schutzausstattung (über 20 kg bei der Körperschutzausstattung). Zum Körpergewicht bestehen als Kriterium für die Feststellung der Polizeeidiensttauglichkeit gemäß PDV 300 untere und obere Grenzen zum sogenannten Bodymass-Index (18 und 27,5). Für die Mindestgröße von 160 cm bedeutet dies ein Mindestgewicht von 46 kg. In dieser Konstellation ist das Verhältnis von Schutzausstattung zum Körpergewicht ungefähr 1 : 2,3. Hierbei wird unter den geschilderten Anforderungen des Polizeiberufs bereits die Grenze des Vertretbaren erreicht. Verschiedene polizeiinterne und medizinische Erhebungen und Bewertungen zur Mindestkörpergröße wurden aus diesem Grund eher mit dem Gedanken einer möglichen Erhöhung durchgeführt, als diese aufzuheben.

In Baden-Württemberg wurde im Ergebnis in allen bisherigen Untersuchungen die Entscheidung zur Mindestkörpergröße aus Fürsorgegründen sowohl bzgl. der Passform der verfügbaren Schutzausstattung, als auch bzgl. der beschriebenen Belastung bei einer Körpergröße unter 160 cm bestätigt.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

#### 14. Petition 15/2043 betr. Strafvollzug

Der 34-jährige Petent deutscher Staatsangehörigkeit befindet sich seit dem 12. Juni 2012 in Haft. Seit dem 23. Juli 2012 ist der Petent in der Justizvollzugsanstalt R. inhaftiert, wo er aktuell eine Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen Trunkenheit im Verkehr verbüßt. Des Weiteren sind zwei widerrufene Strafreste aus Verurteilungen wegen Diebstahls und Betrugs sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen Beleidigung zu vollstrecken. Das gemeinsame Strafende ist auf den 24. April 2014 notiert. Der Petent ist erheblich vorbestraft und befindet sich zum wiederholten Mal in Haft. Zuletzt wurde er am 13. September 2010 aus der Justizvollzugsanstalt R. vorzeitig bedingt entlassen; die Strafaussetzung musste jedoch wegen erneuter Straffälligkeiten widerrufen werden.

Der Petent beschwert sich über Entscheidungen der Anstaltsleitung, die seiner Ansicht nach nicht sachgerecht getroffen werden und auf „reiner Willkür und Machtmisbrauch“ beruhen, insbesondere die Ablehnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (1.). Des Weiteren beschwert sich der Petent über die für ihn zuständige Sozialarbeiterin im Zusammenhang mit einem

letztlich nicht zustande gekommenen Gesprächstermin seiner Lebensgefährtin am 15. November 2012 (2.).

Zu 1.:

Der Petent beantragte am 13. September 2012 bei einer – für ihn nicht zuständigen – Vollzugsleiterin die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, unter anderem anlässlich der anstehenden Geburt seines Kindes. Aufgrund der beim Petenten bestehenden massiven Suchtproblematik und der Vorstrafenbelastung wurden diese dem Petenten jedoch nicht gewährt. Dem Petenten wurde allerdings in Aussicht gestellt, ihm nach der Geburt seines Kindes eine Ausführung zu Mutter und Kind zu ermöglichen. Da der Petent hiermit nicht einverstanden war, stellte er am 14. September 2012 bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer einen – von ihm auch so bezeichneten – Verpflichtungsantrag auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Es ist zutreffend, dass für den Petenten aufgrund der zunächst notierten Haftzeit von acht Monaten anfanglich noch kein Vollzugsplan erstellt wurde. Insoweit bestand jedoch keine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt R. Denn von der Erstellung eines Vollzugsplans kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der zu geringen Vollzugsdauer nicht geboten erscheint; insoweit haben Gefangene lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessengebrauch. Bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr kann von der Erstellung eines Vollzugsplanes in der Regel abgesehen werden. Dies wurde dem Petenten im Rahmen eines Gesprächs mit der für ihn zuständigen Vollzugsleiterin am 27. September 2012 mitgeteilt. Des Weiteren, dass wegen der zwischenzeitlich erfolgten Widerrufe zweier zur Bewährung ausgesetzter Strafreste nunmehr aber eine Vollzugsplanung vorgesehen und es sinnvoll sei, das Ergebnis der Vollzugsplanung abzuwarten. Der Petent hat daraufhin auf anfängliches Anraten der Justizvollzugsanstalt mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer das Ruhen des Verfahrens beantragt. Dem Antrag ist die Justizvollzugsanstalt R. jedoch nicht mehr gefolgt, nachdem – auch nach Eingang der weiteren Vollstreckungsunterlagen – abzusehen war, dass bei der unmittelbar anstehenden Vollzugsplanung angesichts der langjährigen massiven Suchtproblematik und der Vorstrafenbelastung des Petenten eine Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht in Betracht kommt. Dementsprechend war unter anderem wesentliches Ergebnis der Vollzugsplankonferenz am 14. November 2012, dass der Petent für über Ausführungen hinausgehende vollzugsöffnende Maßnahmen jedenfalls derzeit nicht geeignet sei.

Zwischenzeitlich wurde das Kind des Petenten – deutlich vor dem voraussichtlichen Geburtstermin – geboren. Dem Wunsch der Kindesmutter entsprechend, die Ausführung des Petenten erst dann durchzuführen, wenn sie und das Kind das Krankenhaus verlassen hätten, erfolgte die Ausführung des Petenten am 26. Oktober 2012. Mit dieser Vorgehensweise hatte sich der Petent vorab einverstanden erklärt. Im Rahmen der Ausführung konnte der Petent sich etwa vier

Stunden bei seiner Familie aufzuhalten. Am 27. Oktober 2012 nahm der Petent zudem am Vater-Kind-Projekt der Justizvollzugsanstalt R. teil, in dem er sein Kind für weitere rund zweieinhalb Stunden sehen konnte. Darüber hinaus werden vom Petenten die üblichen Besuchsmöglichkeiten, das heißt bis zu vier Besuchsstunden im Monat, in Anspruch genommen. So erhielt der Petent bislang regelmäßig Besuch von seiner Lebensgefährtin, zuletzt am 15. November, 19. November, 22. November, 29. November, 13. Dezember, 20. Dezember, 22. Dezember und 27. Dezember.

Gegen die Vollzugsplanung vom 14. November 2012 hat der Petent erneut Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, wobei dieser durch die Strafvollstreckungskammer mit dem Verpflichtungsantrag vom 14. September 2012 verbunden wurde. Eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer steht noch aus.

Das weitere, lediglich pauschale Vorbringen des Petenten, die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt R. würden aufgrund „reiner Willkür und Machtmissbrauch“ getroffen, sind ersichtlich gegenstandslos und nicht nachvollziehbar.

Zu 2.:

Es ist zutreffend, dass für den 15. November 2012 zwischen der für den Petenten zuständigen Sozialarbeiterin und der Lebensgefährtin des Petenten im Anschluss an einen Besuch der Lebensgefährtin für 11:30 Uhr ein sogenanntes Bezugspersonengespräch vorgesehen war; eine besondere Dringlichkeit hierfür bestand aufgrund der Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und der weiteren Vollzugsplanung allerdings nicht. Tatsächlich wurde der Petent von seiner Lebensgefährtin am 15. November 2012 in der Zeit von 9.41 Uhr bis 11.41 Uhr besucht. Da die zuständige Sozialarbeiterin am 15. November 2012 kurzfristig krankheitsbedingt nicht im Dienst war, konnte das vorgesehene Gespräch jedoch nicht stattfinden; wegen der kurzfristigen Erkrankung konnte die Lebensgefährtin des Petenten vor dem Besuchstermin auch nicht mehr entsprechend informiert werden. Der Petent wurde jedoch vor Durchführung des Besuchs von der Erkrankung der zuständigen Sozialarbeiterin unterrichtet, weshalb eine Information der Lebensgefährtin vor Ort wohl unterblieb. Der Petent teilte die Erkrankung der Sozialarbeiterin seiner Lebensgefährtin jedoch weder während des Besuchs noch vorab telefonisch – insoweit wäre dem Petenten zweifellos auch die Möglichkeit eines Anrufs auf einem Mobiltelefon ermöglicht worden – mit.

Das weitere Vorbringen des Petenten, seine Lebensgefährtin habe mit ihrem Kind bei Kälte über eine halbe Stunde vor der Anstalt warten müssen, ist nicht nachvollziehbar. In der Justizvollzugsanstalt R. besteht für Besucher im Eingangsbereich die ohne weiteres ersichtliche Möglichkeit, sowohl vor als auch nach dem Besuch in dem dafür vorgesehenen beheizten und mit Sitzgelegenheiten ausgestatteten Wartezimmer Platz zu nehmen; kein Besucher ist und wird gezwungen, vor der Anstalt zu warten. Zudem war die

Lebensgefährtin des Petenten am 15. November 2012 bereits wiederholt in der Justizvollzugsanstalt R., sodass ihr die örtlichen Gegebenheiten und die Möglichkeit, sich im Warteraum aufzuhalten, bekannt waren. Sollte die Lebensgefährtin des Petenten tatsächlich eine halbe Stunde im Freien auf Ihre Abholung gewartet haben, ist dies sicherlich bedauerlich, kann aber weder nachvollzogen noch der Justizvollzugsanstalt R. zur Last gelegt werden. Auch das weitere Vorbringen des Petenten, die für ihn zuständige Sozialarbeiterin habe billigend in Kauf genommen, dass sich sein Kind eine Erkältung zuziehe, ist offensichtlich haltlos.

Nach alledem ist die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt R. im Ergebnis nicht zu beanstanden; Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht wurden dementsprechend nicht ergriffen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27.02.2013

Die Vorsitzende:

Böhnen